

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1976

Ausgegeben am 13. Jänner 1976

5. Stück

11. Verordnung: Änderung der Betriebsratsfonds-Verordnung 1974

12. Abkommen zwischen dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie und dem Bundesminister für Finanzen der Republik Österreich einerseits und dem Handelsminister Thailands andererseits über die Anerkennung von Zeugnissen über den Ursprung und die handwerkliche Herstellung von Waren zum Zwecke der zollfreien oder zollermäßigten Einfuhr nach Österreich

11. Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 18. Dezember 1975, mit der die Betriebsratsfonds-Verordnung 1974 geändert wird

Auf Grund des § 161 Abs. 1 Z. 5 des Arbeitsverfassungsgesetzes (ArbVG), BGBl. Nr. 22/1974, wird verordnet:

Die Betriebsratsfonds-Verordnung 1974, BGBl. Nr. 524, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 Abs. 2 ist nachstehender Abs. 3 anzufügen:

„(3) Jede Errichtung eines Betriebsratsfonds ist vom Betriebsrat unverzüglich schriftlich der zuständigen Arbeiterkammer bekanntzugeben.“

2. § 22 hat zu lauten:

„§ 22. Die Rechnungsprüfer (Stellvertreter) sind aus dem Kreis der stimmberechtigten Arbeitnehmer, die nicht Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Betriebsrates sind, mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu wählen. Außer in den Fällen des § 25 a bedarf es nicht der Einreichung von schriftlichen Wahlvorschlägen.“

3. Nach § 25 ist nachstehender § 25 a einzufügen:

„§ 25 a. (1) In Betrieben (Arbeitnehmergruppen), in denen mehr als zwei Betriebsratsmitglieder zu wählen sind, kann die Betriebs(Gruppen)versammlung anlässlich der Wahl des Wahlvorstandes beschließen, die Wahl der Rechnungsprüfer zugleich mit der Wahl des Betriebsrates durchzuführen.“

(2) Liegt ein Beschluß nach Abs. 1 vor, so hat der Wahlvorstand auch die Wahl der Rechnungsprüfer vorzubereiten und durchzuführen.

(3) Die Wahl der Rechnungsprüfer und des Betriebsrates ist mittels gemeinsamer Wahlkundmachung auszuschreiben; außer dem in § 19 Abs. 2 der Betriebsrats-Wahlordnung 1974 — BRWO 1974, BGBl. Nr. 319, vorgeschriebenen Inhalt hat die Wahlkundmachung zu enthalten:

1. die Zahl der zu wählenden Rechnungsprüfer (Stellvertreter) sowie
2. folgende Vorschriften:
 - a) Jede wahlwerbende Gruppe kann einen gemeinsamen Stimmzettel für die Wahl der Rechnungsprüfer und des Betriebsrates auflegen.
 - b) Gemeinsame Stimmzettel sind durch Aufschrift als Vorschlag der betreffenden wahlwerbenden Gruppe oder einer bestimmten Organisation zu bezeichnen.
 - c) Stimmzettel, die nur für die Wahl der Rechnungsprüfer verwendet werden können, müssen sich von den Stimmzetteln für die Betriebsratswahl durch Farbe, Aufdruck oder eine andere besondere Kennzeichnung unterscheiden.

(4) Ein Wahlvorschlag nach § 20 BRWO 1974 kann auch einen Wahlvorschlag für die Wahl der Rechnungsprüfer enthalten. Werden keine solchen gemeinsamen Wahlvorschläge eingebracht, so ist auf Wahlvorschläge für die Wahl der Rechnungsprüfer § 20 BRWO 1974 sinngemäß anzuwenden.

(5) § 22 BRWO 1974 gilt sinngemäß mit der Maßgabe, daß die für die Betriebsratswahl ausgestellte Wahlkarte auch zur brieflichen Stimmabgabe für die Wahl der Rechnungsprüfer berechtigt.

(6) § 23 BRWO 1974 gilt sinngemäß mit der Maßgabe, daß Wählergruppen, deren Wahlvorschläge für die Wahl der Rechnungsprüfer zugelassen wurden, nur dann zur Entsendung von Wahlzeugen berechtigt sind, wenn sich diese Berechtigung nicht schon auf Grund eines zugelassenen Wahlvorschlages für die Betriebsratswahl ergibt.

(7) § 24 BRWO 1974 gilt sinngemäß mit der Maßgabe, daß dem Wahlberechtigten auch ein leerer Stimmzettel für die Wahl der Rechnungsprüfer, der durch Farbe, Aufdruck oder dergleichen von jenen für die Betriebsratswahl unterschieden sein muß, auszuhändigen ist. Wurden gemeinsame Stimmzettel aufgelegt und will der Wähler seine Stimme für beide darauf enthaltenen Vorschläge abgeben, so hat er den gemeinsamen Stimmzettel in das Wahlkuvert zu legen. Will der Wähler seine Stimme nur für einen der beiden Vorschläge eines gemeinsamen Stimmzettels abgeben, im übrigen aber den Vorschlag einer anderen wahlwerbenden Gruppe wählen, so hat er neben dem gemeinsamen Stimmzettel auch einen ausgefüllten Stimmzettel für die Wahl der Rechnungsprüfer (Betriebsratswahl) in das Wahlkuvert zu legen. Will sich der Wähler entweder bei der Betriebsratswahl oder bei der Wahl der Rechnungsprüfer der Stimme enthalten, so hat er lediglich einen ausgefüllten Stimmzettel für die Wahl der Rechnungsprüfer (Betriebsratswahl) in das Wahlkuvert zu legen. Enthält ein Wahlkuvert mehrere gemeinsame bzw. mehrere ausgefüllte Stimmzettel derselben wahlwerbenden Gruppe, so sind sie als einziger Stimmzettel zu zählen. Enthält ein Wahlkuvert mehrere gemeinsame Stimmzettel verschiedener wahlwerbender Gruppen bzw. mehrere ausgefüllte, auf verschiedene Wahlvorschläge lautende Stimmzettel, so sind alle ungültig.

(8) § 26 BRWO 1974 gilt sinngemäß mit der Maßgabe, daß der Wahlvorstand unmittelbar nach dem Öffnen jedes Wahlkuverts, das lediglich einen gemeinsamen Stimmzettel enthält, diesen mit dem Vermerk „Betriebsrat und Rechnungsprüfer“ zu versehen hat; enthält ein Wahlkuvert überdies einen ausgefüllten Stimmzettel, so hat der Wahlvorstand unmittelbar nach dem Öffnen des Wahlkuverts den gemeinsamen Stimmzettel mit dem Vermerk „Betriebsrat“ oder den Vermerk „Rechnungsprüfer“ zu versehen; im übrigen hat der Wahlvorstand das Ergebnis der Wahl der Rechnungsprüfer erst nach Abschluß der Stimmenzählung für die Betriebsratswahl zu ermitteln.

(9) Weiters finden die §§ 21, 25, 28 Abs. 2 bis 4, 29 und 31 BRWO 1974 sinngemäß Anwendung.

(10) Als gewählt gilt jener Wahlvorschlag, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Erreicht keiner der Wahlvorschläge die Mehrheit, so ist unverzüglich ein zweiter Wahlgang auszuschreiben. Im zweiten Wahlgang können Stimmen gültig nur für die beiden Wahlvorschläge abgegeben werden, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben; im übrigen gilt § 24 Abs. 2 dritter und vierter Satz sinngemäß.

(11) § 25 gilt sinngemäß mit der Maßgabe, daß der Wahlvorstand die Gewählten von ihrer Wahl zu verständigen und das Ergebnis der Wahl kundzumachen hat.“

4. § 27 Abs. 1 Z. 4 hat zu lauten:

„4. wenn die Rechnungsprüfer (Stellvertreter) funktionsunfähig werden.“

5. Dem § 27 Abs. 1 ist nachstehender Abs. 2 anzufügen:

„(2) Erfolgt eine Wahl nach § 25 a vor dem Ablauf des in § 26 bezeichneten Zeitraumes, so endet die Tätigkeitsdauer der Rechnungsprüfer (Stellvertreter) mit der Feststellung des Ergebnisses dieser Wahl.“

6. Der bisherige § 27 Abs. 2 erhält die Bezeichnung „Abs. 3“.

7. § 43 hat zu lauten:

„§ 43. Zur Überprüfung der Verwaltung und Gebarung des Zentralbetriebsratsfonds hat die Betriebsräteversammlung aus ihrer Mitte mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen zwei Rechnungsprüfer (Stellvertreter) zu wählen. Diese dürfen dem Zentralbetriebsrat nicht angehören. Im übrigen sind die §§ 21 bis 25, 26, 27 Abs. 1 Z. 1 bis 4, Abs. 2 und 3 sowie 28 bis 31 sinngemäß anzuwenden.“

Häuser

12.**A g r e e m e n t**

between the Federal Minister of Trade, Commerce and Industry and the Federal Minister of Finance of the Republic of Austria, on the one hand,
and the Minister of Commerce of Thailand on the other hand,
regarding the recognition of Certificates of origin and of the handicraft production of goods for the purpose of importation into Austria duty-free or at reduced rates of duty

Article 1

The Minister of Commerce of Thailand herewith certifies that the Department for Foreign Trade, Ministry of Commerce of Thailand, is authorized to issue Certificates of origin and of the handicraft production of goods for the purpose of importation into Austria duty-free or at reduced rates of duty.

Article 2

(1) Notwithstanding the provisions of paragraph (2), the form and the substance of Certificates of origin and of the handicraft production of goods shall conform to the Form A used for the purposes of the Generalized System of Preferences.

(2) The Certificates shall contain the following additional statements:

- a) Additional declaration by the exporter (in box 7 of the said form):
"All the above goods are handicraft products."
- b) Certification by the authorized agency mentioned in Article 1 above (in box 4 of the said form):
"It is hereby certified, on the basis of verifications carried out, that the goods described in this Certificate are handicraft products according to the Agreement between Austria and Thailand."

.....
Place and date, signature and stamp of certifying agency"

(3) Handicraft products are understood to mean goods which are produced mainly by hand or by using exclusively hand- or foot-driven machines or tools only. The utilization of machine-made raw materials, in principle, does not exclude handicraft products from benefits accorded by Austrian law.

(Übersetzung)

A b k o m m e n

zwischen dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie und dem Bundesminister für Finanzen der Republik Österreich einerseits
und dem Handelsminister Thailands andererseits

über die Anerkennung von Zeugnissen über den Ursprung und die handwerkliche Herstellung von Waren zum Zwecke der zollfreien oder zollermäßigten Einfuhr nach Österreich

Artikel 1

Der Handelsminister Thailands bestätigt, daß zur Ausstellung von Zeugnissen über den Ursprung und die handwerkliche Herstellung von Waren zum Zwecke der zollfreien oder zollermäßigten Einfuhr nach Österreich das Department for Foreign Trade, Ministry of Commerce of Thailand, ermächtigt ist.

Artikel 2

(1) Die Zeugnisse über den Ursprung und die handwerkliche Herstellung entsprechen — vorbehaltlich der Bestimmungen des Abs. 2 — nach Inhalt und Form dem für Zwecke des Allgemeinen Präferenzsystems verwendeten Formblatt A.

(2) Die Zeugnisse enthalten folgende zusätzliche Feststellungen:

- a) Zusätzliche Erklärung des Ausführers (in Spalte 7 des genannten Formblattes):
„Alle oben genannten Waren sind handwerklich hergestellte Waren.“
- b) Bescheinigung der im Artikel 1 genannten ermächtigten Stelle (in Spalte 4 des genannten Formblattes):
„Hiemit wird auf Grund der durchgeführten Kontrollen bescheinigt, daß die in diesem Zeugnis beschriebenen Waren handwerklich hergestellte Waren gemäß dem Abkommen zwischen Österreich und Thailand sind.“

.....
Ort und Datum, Unterschrift und Stempel der bescheinigenden Stelle"

(3) Als handwerklich hergestellte Waren werden Waren verstanden, die überwiegend von Hand oder nur unter Verwendung von ausschließlich durch Hand- oder Fußantrieb bedienten Maschinen oder Geräten hergestellt worden sind. Die Verwendung von maschinell erzeugten Rohmaterialien schließt grundsätzlich handwerklich hergestellte Waren von den nach österreichischem Recht eingeräumten Begünstigungen nicht aus.

Article 3

The Minister of Commerce of Thailand shall notify each change with regard to the Department as mentioned in Article 1 to the Federal Minister of Finance of the Republic of Austria.

Article 4

The Minister of Commerce of Thailand shall render administrative assistance to the Austrian authorities, upon their request, in verifying the authenticity and accuracy of Certificates.

Article 5

This Agreement shall enter into force six weeks after signature; it shall be concluded for a period of two years. Its validity shall be extended annually without further procedure for the period of another year, unless either Contracting Party gives to the other a six months' written notice through diplomatic channels of its intention to terminate this Agreement.

DONE at Vienna this 3 December 1975 in two originals in the English language.

For the Federal Minister of Trade, Commerce and Industry of the Republic of Austria:

Dr. Rudolf Willenpart

Director

For the Federal Minister of Finance of the Republic of Austria:

Dr. Ernst Palisek

Director

For the Minister of Commerce of Thailand:

Dej Talabhat

Ambassador of Thailand

Artikel 3

Der Handelsminister Thailands wird jede Änderung bezüglich des im Artikel 1 genannten Departements dem Bundesminister für Finanzen der Republik Österreich bekanntgeben.

Artikel 4

Der Handelsminister Thailands leistet bei der Prüfung der Richtigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Zeugnisse den österreichischen Behörden über deren Ersuchen Verwaltungshilfe.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt sechs Wochen nach Unterzeichnung in Kraft; es wird auf die Dauer von zwei Jahren abgeschlossen. Seine Gültigkeit verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, sofern sie nicht durch eine der Vertragsparteien sechs Monate vor Ablauf der Frist schriftlich auf diplomatischem Wege gekündigt wird.

GESCHEHEN in Wien, am 3. Dezember 1975 in zwei Urschriften in der englischen Sprache.

Für den Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie der Republik Österreich:

Dr. Rudolf Willenpart

Ministerialrat

Für den Bundesminister für Finanzen der Republik Österreich:

Dr. Ernst Palisek

Ministerialrat

Für den Handelsminister Thailands:

Dej Talabhat

Botschafter Thailands

Das vorliegende Abkommen tritt gemäß seinem Art. 5 am 14. Jänner 1976 in Kraft.

Kreisky